



POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

## Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 9. Oktober 2017

Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV; Anlage EÜR 2017

ANLAGEN 8

GZ IV C 6 - S 2142/16/10001:011

DOK 2017/0803340

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Personengesellschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2017 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 60 Absatz 4 Satz 1 EStDV durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de bekannt gegeben. Die Übermittlung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nur noch mit elektronischer Authentifizierung möglich. Die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften ggf. die Anlage AVSE sind notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung. Übersteigen die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden durfte, besteht nicht mehr fort. Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen der Vordruck Anlage EÜR und die Anlage AVEÜR ggf. mit weiteren Anlagen zu verwenden.

Auf folgende Anpassung der Anlage EÜR wird hingewiesen:

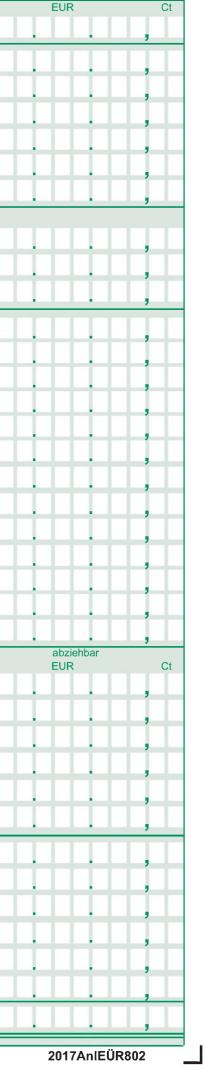
Der bisherige Abschnitt zur Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen wurde entfernt. Die Rückgängigmachung von berücksichtigten Investitionsabzugsbeträgen ist dem Finanzamt künftig durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde (vgl. Rn. 24 im BMF-Schreiben vom 20. März 2017, BStBl I Seite 423). Diese Vorgehensweise gilt auch für Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1. Januar 2016 endenden Wirtschaftsjahren berücksichtigt wurden. Soweit für Veranlagungszeiträume vor 2016 zulässigerweise eine formlose Gewinnermittlung eingereicht wurde, wird es nicht beanstandet, wenn die Rückgängigmachung eines bis dahin berücksichtigten Investitionsabzugsbetrags (für das Abzugsjahr und evtl. Folgeänderungen) ebenfalls formlos erklärt wird.

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

1	Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft rname			Bitte	für je	den E	е Е Betrieb e age EÜR	ine	
3	Betriebs-)Steuernummer						77	17	1
	Einnahmenüberschussrechnung							99	15
	nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017 Beginn	<b>.</b> .	_		End	е			
	davon abweichend 131 T T M M 2	0 1	1	132	II.	T	Л M	JJ	JJ
i	Art des Betriebs 100								
i	Rechtsform des Betriebs								
	Einkunftsart 103 Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebet	rieb = 2	2, Sel	bständig	ge Arl	beit =	= 3		
	Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebe Betriebsinhaber 104 Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3				sellsc	:haft/	Körper	schaft =	= 1,
	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Ze	eile 78 b	each	ten) <b>11</b>	1		Ja = 1		
	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnoi oder veräußert?	mmen		12	20		Ja = 1	oder Ne	ein = 2
	1. Gewinnermittlung				12-			99	20
	Betriebseinnahmen				E	UR			Ct
	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG) davon nicht steuerbare Umsätze sowie						-		
	Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 119 und 2 UStG	(weite	er ab .	Zeile 17	)				
	Betriebseinnahmen als <b>Land- und Forstwirt</b> , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104				Ι	П		
	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112	П	П	П	Т	П	П	
	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebsein- nahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103					П		
	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140					П		
	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141	П		T	Ť	T		
	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102		+1			Ħ	+	
	Private Kfz-Nutzung	106		H			H	+	
				+			H	-	
	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108		+			₩	+	
	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)		H	+	-	+	-	-	
	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71)	159	Ц		<u> </u>	_	Ш		
	Betriebsausgaben				_			99	25
	Betriebsausgabenpauschale <b>für bestimmte Berufsgruppen</b> und/oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG	190			E	UR			Ct
	Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/ Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191		T			Ħ		
	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100		T			Ħ		
	Bezogene Fremdleistungen	110		T			$\forall$		
	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120		+			$\forall$		
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	.20							
	Absetzung für Abnutzung (AfA) AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR)	136					II		
	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR)	131				T	H		
	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	130					H		
	Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 30)	)	П			1			
			ألسنا	_			-		



2017AnIEÜR802

Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage) Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)

Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebs-

stätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten

Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)

147

142 -

176 +

199

61

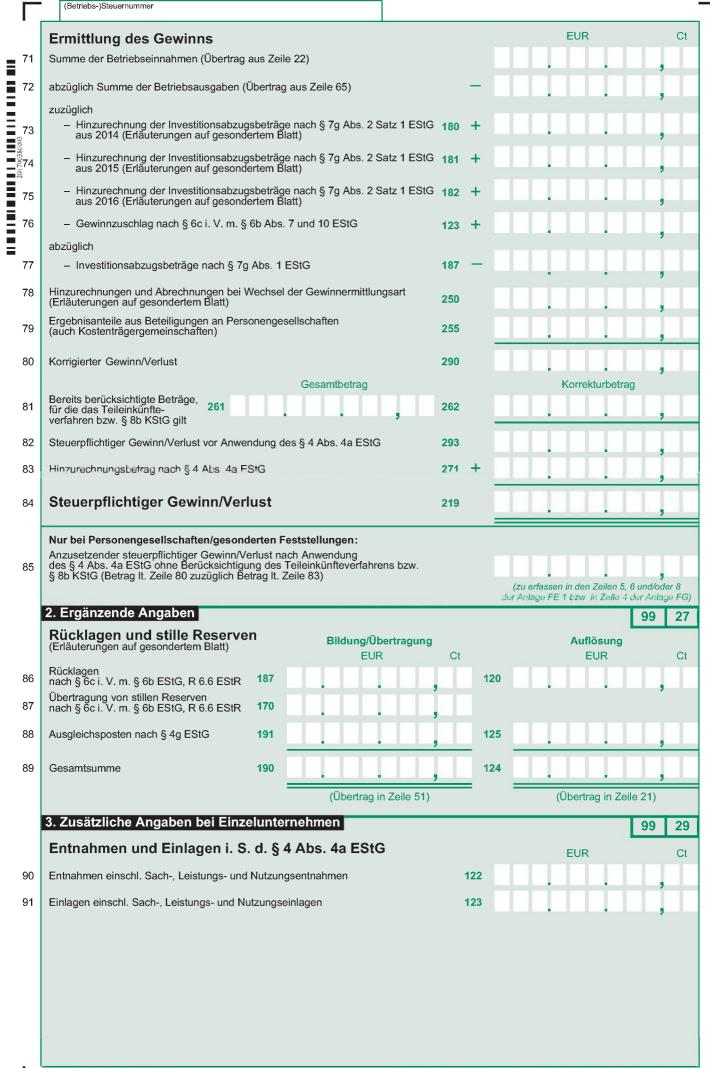
62

63

64

65





2017AnlEÜR803 2017AnlEÜR803

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft Anlage AVEÜR 2017 Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens (Betriebs-)Steuernummer 2017AnIAVEÜR811 zur Anlage EÜR Buchwert zu Beginn AfA/ Gruppe/ Anschaffungs-/ Zugänge Sonderabschreibung Abgänge Buchwert am Ende nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG Bezeichnung des Wirtschaftsguts Herstellungskösten/ des Gewinnermittlungs-Auflösungsbetrag (insgesamt Übertrag in des Gewinnermittlungs Einlagewert zeitraums Zeile 35 der Anlage EÜR) 3 zeitraums EUŘ Ct **EUR** Ct EUR I Ct EUR **EUR EUR EUR** Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 100 Grund und Boden Gebäude Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte) Summe (Übertrag in Zeile 28 der Anlage EÜR) Häusliches Arbeitszimmer Anteil Grund und Boden Gebäudeteil (zu erfassen in Zeile 56 der Anlage EÜR, Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte) (Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR) Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG) Kraftfahrzeuge Büroausstattung Andere Summe y y (Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR) (Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR) Sammelposten 2017 Sammelposten 2016 Sammelposten 2015 Sammelposten 2014 Sammelposten 2013 Summe (Übertrag in Zeile 34 der Anlage EÜR) Finanzanlagen Anteile an Unternehmen etc. 2) Andere 22 Umlaufvermögen 1) (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)

<b>.</b> 1	Name des Steuerpflichtigen  Anlage SZE
2	Vorname zur Einnahmen- überschussrechnung
3	(Betriebs-)Steuernummer 77 17 1
201700382001	Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen 99 41
2017	I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG EUR Ct
4	Gewinn/Verlust (Übertrag aus Zeile 82 der Anlage EÜR)
5	zuzüglich steuerfreie Gewinne 161 +
6	abzüglich Gewinnanteile <sup>1)</sup> /zuzüglich Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (in Zeile 79 der Anlage EÜR enthalten)
7	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust  163
8	Maßgeblicher Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (positiv in Zeile 10; negativ in Zeile 17 eintragen)
	II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen des Ifd. Wirtschaftsjahres
9	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 90 der Anlage EÜR)
10	Gewinn (= positiver Betrag aus Zeile 8)
11	Einlagen (Übertrag aus Zeile 91 der Anlage EÜR)
12	Über-/Unterentnahme des Ifd. Wirtschaftsjahres ohne Berücksichtigung von Verlusten (positiv in Zeile 13; negativ in Zeile 15 eintragen)
	III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Satz 3 und 4 EStG)
13	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (= positiver Betrag aus Zeile 12)
14	Überentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre
17	Unterentnahmen  FUR
15	- des laufenden Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 12)
16	der vorangegangenen Wj. (= negativer Betrag aus Zeile 20 des Vorjahres)  322 +
	Verlust  - des laufenden Wj.
17	(= negativer Betrag aus Zeile 8)
18	- der vorangegangenen Wj.
	Żeile 19 des Vorjahres)  Verbleibender Betrag
19	(Ein positiver Betrag ist in die rechte Spalte einzutragen, ein negativer Betrag ist für die Folgejahre festzuhalten.)
20	Kumulierte Über-/Unterentnahme
21	davon 6 Prozent (Ergibt sich in Zeile 20 ein negativer Betrag, ist hier der Wert "0" einzutragen.)
	IV. Höchstbetragsberechnung EUR Ct
22	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 48 der Anlage EÜR)
23	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR) 405 –
24	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG – 2.0 5 0.0 C
0.5	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen
25	(Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert "0" einzutragen.)
	V. Nicht abziehbare Schuldzinsen
26	Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 oder 25 (Übertrag in Zeile 83 der Anlage EÜR)
	1) Gewinnanteile sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

# Anleitung zum Vordruck "Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR"

(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

## Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzu	ungsverzeichnis		
Abs.	Absatz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AfA	Absetzung für Abnutzung	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AO	Abgabenordnung	Н	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BStBI	Bundessteuerblatt	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	Wj.	Wirtschaftsjahr

#### **Einleitung**

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

### Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für die einzelnen Beteiligten sind ggf. die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofem lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften). Die Abgabepflicht gilt auch für Körperschaften (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65 bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen seuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen. Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 23 einzutragen.

## Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 10)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbetreibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

#### Zeile 4

In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

#### Zeile 8

Ein anderer Wert als "1" ist hier nur einzutragen, wenn die Anlage EÜR unter der selben Steuernummer abgegeben wird wie die Einkommensteuererklärung der zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner(innen). Bei Körperschaften und Gesellschaften ist der Wert "1" einzutragen.

#### Zeile 10

Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

## Betriebseinnahmen (Zeilen 11 bis 22)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG.

#### Zeile 11

Hier tragen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 21) mit dem Bruttobetrag ein. Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

#### Zeile 12

Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

#### Zeile 13

Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuem sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 20). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 14 bis 20 einzutragen.

#### Zeile 14

Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu erfassen.

#### Zeile 15

In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

#### Zeile 16

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 14 und 18 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 18 bis 20 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

#### Zeile 17

Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 15 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 11 und 12 – zu erfassen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

#### eile 18

ragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevernögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer in. Pauschalierende Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) tragen hier ie Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzuetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs m Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut anetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Berieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer ntnahme) eines Wirtschaftsgutes nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. usführungen zu den Zeilen 33 und 34) sind ebenfalls hier einzutragen.

#### eile 19

Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu rivaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme u erfassen.

ür Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist rundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	х	Kalendermonate	х	1%	=	Nutzungswert
20.000 €	х	12	x	1%	=	2.400 €

egrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausührungen zu Zeile 63). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfahungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern elasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die uf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 mit u berücksichtigen.

Iternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil n den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 30, 47 und 9 bis 61) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich enutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden nteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Neitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 8.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I S. 1099 und vom 5.06.2014, BStBI I S. 835.

ei steuerbegünstigten Körperschaften ist die Nutzung außerhalb es steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

#### eile 20

n diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzuragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen ind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Machinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch rbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstanenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf ntfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu berücksichtigen.

ei Körperschaften sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke zw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

#### **3etriebsausgaben** (Zeilen 23 bis 65)

etriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

ei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beuflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufvendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind rundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorteuerbeträge sind in Zeile 49 einzutragen. Kleinunternehmer geben en Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteurabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen vgl. Ausführungen zu Zeile 49).

Jnterhält eine steuerbegünstigte Körperschaft ausschließlich steurpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn nit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der innahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen etriebsausgaben vorzunehmen (vgl. Ausführungen im letzten Absatz er Einleitung auf Seite 1).

Die Vorschriften der §§ 4h EStG, 8a KStG (Zinsschranke) sind zu bechten.

#### eile 23

Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptbeuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei vissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 5 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden (weiter nit Zeile 65)

ür Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 1.11.2016, BStBl I S. 1236, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind nd Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht ich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei eringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen.

Ebenfalls einzutragen sind hier die Freibeträge

- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von maximal 2.400 € (Übungsleiterfreibetrag),
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von maximal 720 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer in Höhe von maximal 2.400 €.

Die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG dürfen zusammen den Betrag von 2.400 € nicht überschreiten. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

#### Zeile 24

Die sachlichen Bebauungskosten umfassen im Falle der Pauschalierung die mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in Zusammenhang stehenden Kosten wie z. B. die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Hierzu gehören auch weitere sachliche Kosten wie z. B. Ausbaukosten bei selbst ausbauenden Weinbaubetrieben oder die Kosten für Flaschenweinausbau.

Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann nicht pauschaliert werden und ist in den Zeilen 28 bis 34 einzutragen.

Soweit Betriebsausgaben nicht zu den sachlichen Bebauungskosten gehören und in den Zeilen 25 ff. nicht aufgeführt sind, können diese in Zeile 52 eingetragen werden.

Bei forstwirtschaftlichen Betrieben kann in Zeile 24 eine Betriebsausgabenpauschale von 55 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abgezogen werden (§ 51 EStDV). Die Pauschale beträgt 20 %, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut "Baumbestand" abgegolten. Die Wiederaufforstungskosten sind in Zeile 25 bzw. 26 einzutragen; eine Minderung des Buchwerts ist in Zeile 35 zu erfassen.

Die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben (vgl. Zeilen 25 bis 64) sind dann um diese (mit der Pauschale abgegoltenen) Betriebsausgaben zu kürzen.

#### Zeile 25

Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

#### Zeile 26

Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).

#### Zeile 27

Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

## Absetzung für Abnutzung (Zeilen 28 bis 36)

Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen.

Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

### Zeilen 28 bis 30

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftgütern.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.

Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

#### Zeile 31

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 100.000 € nicht überschreitet. Land- und Forstwirte können die Sonderabschreibungen auch in Anspruch nehmen, wenn zwar die Gewinngrenze überschritten ist, der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € aber nicht. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.

#### Zeile 32

Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeilen 73 bis 75).

#### Zeilen 33 und 34

In Zeile 33 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 34 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/ Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 € nicht übersteigen (GWG).

Aufwendungen für GWG von mehr als 150 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG.

Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 150 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellen bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wirtschaftsjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 € als GWG (Zeile 33) berücksichtigt werden; bei Anschaffungsoder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 30).

Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBI I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

#### Zeile 35

Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

#### Zeile 36

Hier sind Beträge einzutragen, die in den Zeilen 28 bis 35 enthalten sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuchwerte nach § 55 Abs. 6 EStG).

## Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 37 bis 39)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 56 zu erfassen.

#### Zeile 38

Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 55 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 59 bis 64.

#### Zeile 39

Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwendungen) ein. Die AfA ist in Zeile 28 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 47 f. einzutragen.

## Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 40 bis 52)

#### Zeile 41

Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 55, Fahrtkosten in den Zeilen 59 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 27 zu erfassen.

#### Zeilen 47 und 48

Tragen Sie in Zeile 47 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 56 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 48 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abzugsfähig.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der Überentnahmen ermittelt.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/ Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (Zeile 82) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 83 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungsoder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZE beizufügen.

Bei Gesellschaften/Gemeinschaften sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 83 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBI I S. 1019, vom 12.06.2006, BStBI I S. 416, vom 07.05.2008, BStBI I S. 588 und vom 18.02.2013, BStBI I S. 197.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen.

#### Zeile 49

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge

Bei steuerbegünstigten Körperschaften sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

#### Zeile 50

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Fällt der 10. Januar auf einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag und liegt damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraumes. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr erst im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, selbst wenn die Zahlung bis zum 10. Januar geleistet wurde.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 48, die übrigen steuerlichen Vebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeie 52 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprehend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehren.

on steuerbegünstigten Körperschaften ist hier nur der Anteil einutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Beschäftsbetriebs entfällt.

#### eile 52

ragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaen ein, soweit diese nicht in den Zeilen 23 bis 51 berücksichtigt worden ind.

## Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer (Zeilen 53 bis 58)

eschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abzieharen und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

#### eile 53

ufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer ind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauchalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anchaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnernittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem eleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen st. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass ie Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der mpfänger nicht erforderlich.

#### eile 54

ufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem nlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hieauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwenungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 49 u erfassen.

bziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeien Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe
nd betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der
-löhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu
Drt, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufvendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen
ngaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur
naschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt
vgl. BMF-Schreiben vom 21.11.1994, BStBI I S. 855).

#### eile 55

erpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder iner betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu rfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 59 bis 64 zu berücksichtigen. onstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 41 ein. ufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen ufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

auschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit

24 € ch- jeweils 12 € er-

bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 27 ein.

#### eile 56

ufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der usstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

teht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitslatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von naximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt icht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betriebichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist abei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten etrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der eitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen inden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBI I S. 1320.

#### eile 57

n dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhänenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach "nicht abziehbar" und "abziehbar" zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 59 bis 64 zu erklären.

Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

#### Zeile 58

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind keine Betriebsausgaben. Diese Beträge sind als "nicht abziehbar" zu behandeln. Nachzahlungen für frühere Erhebungszeiträume können als Betriebsausgabe abgezogen werden. Erstattungsbeträge für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, mindern die nicht abziehbaren Betriebsausgaben; Erstattungsbeträge für frühere Erhebungszeiträume mindern die abziehbaren Betriebsausgaben. Erstattungsüberhänge sind mit negativem Vorzeichen einzutragen.

## Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 59 bis 64)

#### Zeilve 62

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können entweder pauschal mit 0,30 € je km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 64 einzutragen.

#### Zeile 63

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 64).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 59 bis 61 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 19 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBI I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBI I S. 1099 und vom 05.06.2014, BStBI I S. 835), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Listenpreises

- x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte
- x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebs-

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)

0,002 % des Listenpreises

- x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
- x einfache Entfernung (km) zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes.

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus den Zeilen 59 bis 61 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 19) ergibt (sog. Kostendeckelung).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

Tatsächliche Aufwendungen x

Zurückgelegte Kilometer zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte Insgesamt gefahrene Kilometer

#### Zeile 64

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):

Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.

Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer (Randnummer 7 des BMF-Schreibens vom 23.12.2014, BStBI 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 63 und 64 vorzunehmen.

#### Ermittlung des Gewinns (Zeilen 71 bis 84)

#### Zeilen 73 bis 75

Wurde für ein im Wj. 2017 bzw. im Wj. 2017/2018 angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut in einem vor dem 1. Januar 2016 endenden Wj. ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, so ist im Wj. der Anschaffung oder Herstellung der Investitionsabzugsbetrag (maximal 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten) gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, nöchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 32 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Sofern in einem nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wj. Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen worden sind (vgl. Zeile 77), ist wie folgt zu verfahren: Die Anschaffungs-/Herstellungs-kosten eines im Wj. 2017 bzw. im Wj. 2017/2018 angeschafften/hergestellten Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 40 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Im Unterschied zur bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage kommt es nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG können die Anschaffungs-/ Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 32 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. sind in der Zeile 73 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2014/2015, in der Zeile 74 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2015/2016 und in der Zeile 75 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2016/2017 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423.

#### Zeile 76

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wj. des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

### Zeile 77

#### Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

- der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 100.000 € oder der Wirtschaftswert bzw. der Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht mehr als 125.000 € beträgt und
- 2. der Steuerpflichtige seit 2016 die Summe der Investitionsabzugsbeträge sowie die Summen der hinzuzurechenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 73 bis 75) elektronisch an die Finanzverwaltung übermit-

telt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423.

#### Rückgängigmachung

Ein in einem vor dem 1. Januar 2016 endenden Wj. in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag ist nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn die Investitionsabsicht aufgegeben oder die Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist nicht durchgeführt wird. Das gleiche gilt gemäß § 7g Abs. 4 EStG, wenn das erworbene Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauf folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung).

Investitionsabzugsbeträge, die in einem nach dem 31. Dezember 2015 endenden Wj. in Anspruch genommen worden sind, sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 73 bis 75). Die Rückgängigmachung ist auf die "noch vorhandenen" – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten - Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden. Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verwendungsvoraussetzung nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBI I S. 423.

#### Zeile 78

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

#### Zeile 79

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 11 bis 78 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 81.

#### Zeile 8

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte "Gesamtbetrag" zu erklären. Soweit die

ufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit neativem Vorzeichen. In der Spalte "Korrekturbetrag" ist ein steuerfreier etrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht bziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

### Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 86 bis 89)

#### eilen 86 und 87

#### Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG

ei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 18 als innahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmen Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) en entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den nschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Einragung des Abzugsbetrags in Zeile 87).

oweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, önnen Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage instellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte "Bildung/Übertragung"). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Verußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Hertellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folenden Wi. begonnen worden ist. Im Wi. der Anschaffung/Herstellung st die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte "Aufösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungsosten in Zeile 87 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition rfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 76). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 86 in der Spalte "Aufösung"); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungsosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Verden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines nderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in er Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reseren aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitinswirtschaftsgut angeschaftf oder hergestellt wird, sind die Zeilen 86 nd 87 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die m den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten der Spalte "Zugänge" zu erfassen und die AfA von den geminderten nschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

#### Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

rhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebtahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen ingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voaussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines rsatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in eile 87). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 18 zu erassen.

oweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft der hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklae für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte "Bildung/" Übertragung"). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 86 in der Spalte Auflösung" sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Hertellungskosten in Zeile 87 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut agegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage ewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in eile 86 in der Spalte "Auflösung").

#### usatz für steuerbegünstigte Körperschaften:

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich ebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern nicht den Gewinn und ind deshalb hier nicht einzutragen.

#### eile 88

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

## Entnahmen und Einlagen (Zeilen 90 und 91)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 bs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die urch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistunen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen

Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

## Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe "Kraftfahrzeuge") ist hingegen freiwillig.

In der Spalte "Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert" sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wi, eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte "Zugänge" sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte "Zugänge" zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte "Abgänge" sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 25 bzw. 35 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums" vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

Eintragung in der Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums"

zzgl. Eintragung in der Spalte "Zugänge"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG"

abzgl. Eintragung in der Spalte "AfA/Auflösungsbetrag"

abzgl. Eintragung in der Spalte "Abgänge"

 Eintragung in der Spalte "Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums"

Dieser Wert ist in die Spalte "Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

## Erläuterungen zur Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 47 und 48 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZE sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungsoder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 8 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 17.11.2005, BStBI I S. 1019).

#### Zeile 5

Bei der Hinzurechnung der steuerfreien Gewinne ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln ist.

#### Zeile 23

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 48 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 47 und 48 der Anlage EÜR) enthalten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 48 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft Anlage ER 2017 der Gesellschaft/Gemeinschaft zur Einnahmenüberschussrechnung Steuernummer Bitte für jeden Beteiligten mit Ergänzungsrechnung eine gesonderte Anlage ER übermitteln! Nummer des (It. Zeile 3 der Anlage FB) Beteiligten Angaben zum Beteiligten 99 55 Name des 010 Beteiligten Steuer-Identifikations-012 nummer nummer (bei natürlichen Personen) Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung <sup>1)</sup> der Mehrbeträge Mehrbeträge zu Beginn Gewinnneutrale Mehrbeträge für Zu- und Abgänge 1) des Gewinnermittlungszeitraums **EUR** Ct **EUR** Ct **EUR** Ct Grund und Boden 100 101 102 Gebäude 110 111 112 Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte) 120 121 122 Immaterielle Wirtschaftsgüter 320 321 322 10 Kraftfahrzeuge 400 401 402 Büroausstattung 410 412 Andere bewegliche Wirtschaftsgüter 420 421 422 13 Sammelposten 430 431 432 Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG 481 482 Anteile an Unternehmen etc. 2) 500 501 502 510 512 Andere Finanzanlagen 511 17 Umlaufvermögen 600 601 602 Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 700 701 702 19 Sonstige Korrekturen 710 711 712 20 Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 35 einschl. Vorzeichen)

<sup>1)</sup> Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt



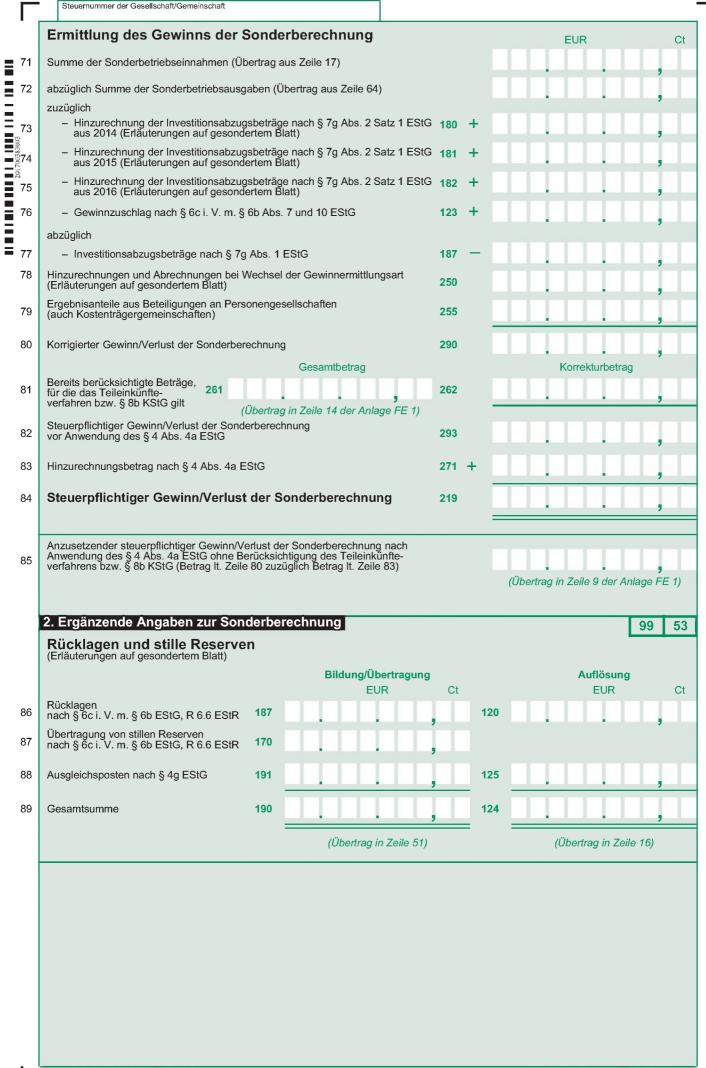
Г	Minderbeträge für		M des 0		eträge z ermittlu	zu Begini Ingszeitra	n aums		Gewinnneutrale Zu- und Abgänge EUR	e 1)   Ct		Gewinnwirksame Erhöhun Minderung <sup>1)</sup> der Minderbe EUR	g und eträge
21	Grund und Boden	105	TT	П	TT	TT		106			107		
22	Gebäude	115		Ħ	11			116			117		
23	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	125		Ħ	T			126			127		
24	Immaterielle Wirtschaftsgüter	325	11	T		TT		326			327		
25	Kraftfahrzeuge	405	11	TÌ	11			406			407		
26	Büroausstattung	415		Ħ	T			416			417		
27	Andere bewegliche Wirtschaftsgüter	425						426			427		
3	Sammelposten	435		П			<u> </u>	436		T i I	437		
9	Anteile an Unternehmen etc. 2)	505		T				506			507		
О	Andere Finanzanlagen	515		П				516			517		
1	Umlaufvermögen	605		П				606			607		
2	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	705		III				706			707		
3	Sonstige Korrekturen	715		П			ļ 🗆	716			717		
4							Gesar	ntsumm	e (Übertrag in Zeile 36 einschl	. Vorzeichen)	820		,
5	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der	Mehrbet	räge (Übe	ertrag au	us Zeile	20 einsch	nl. Vorzeio	hen)					,
3	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der	Minderb	eträge (Ü	bertrag a	aus Zeil	le 34 eins	chl. Vorze	eichen)			_		,
7	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der	Mehr- u	nd Minder	rbeträge	Э						830	(Übertrag in Zeile 7 der Anlage	• <b>5</b>
									Gesamtbetrag			Korrekturbetrag	,
3	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteve	rfahren b	zw. § 8b I	KStG gil	ilt			861			862		
9	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Ergänz	ungsre	chnun	g					(Übertrag in Zeile 13 der Ar	nlage FE 1)	889		,

1	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft  der Gesellschaft/Gemeinschaft  Steuernummer		Anlaç zur Einna überschi	ahmer	<b>)-</b>	9
3		n Beteiligten mit nung eine geson ermitteln!	derte	77	17	1
201700383001	Angaben zum Beteiligten				99	50
)Z107 4	Name des Potoliiston 010					
5	Steuer- nummer  012 Identifikations- nummer	014				
_	(bei natürlichen F					
6	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus de Sonderbetriebsvermögen entnommen oder veräußert?	#11 <b>1</b>	120	Ja = 1	oder Ne	ein = 2
	Sonderberechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2017 bzw. Wirtschaftsjahr	2017 / 2018			99	51
	1. Gewinnermittlung					
	Sonderbetriebseinnahmen					
	Vergütungen für		EUF	1		Ct
7	<ul> <li>eine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft</li> </ul>	200				
8	<ul> <li>die Hingabe von Darlehen</li> </ul>	202				
9	<ul> <li>die Überlassung von Wirtschaftsgütern</li> </ul>	204				
10	Sonstige Sonderbetriebseinnahmen	206				
11	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140				
12	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141				
13	Veraußerung oder Entnahme von Anlagevermogen	102				
14	Private Kfz-Nutzung	106				
15	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108				
16	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)					
17	Summe Sonderbetriebseinnahmen	159				
	(Übertrag in Zeile 71)	_		•	,	
	Sonderbetriebsausgaben				99	52
	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag		EUF			Ct
18	nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG  Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/	190				
19	Betriebsausgabenpauschale für <b>Forstwirte</b>	191			,	
20	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100			,	
21	Bezogene Fremdleistungen	110			Ш.,	
22	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120				
	Absetzung für Abnutzung (AfA)					
23	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVSE)	136				
24	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage AVSE)	131				
25	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)	130				
	Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25	)		I		

	Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft	
_		EUR Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 1	8 bis 25)
31	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)	134
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 26 der Anlage AVSE)	137
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Eir beträge der Spalte "Abgänge" der Anlage AVSE ohne Zeile 29)	nzel- 135
36	Nicht abziehbare Beträge (AfA und Restbuchwerte)	139 —
	Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)	
37	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150
38	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152
39	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151
40	Sonstige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280
41	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Beteiligten	221
42	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281
43	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194
44	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222
45	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude i Kraftfahrzeuge)	und <sub>223</sub>
46	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224
47	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232
48	Übrige Schuldzinsen	234
49	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185
50	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu bea	achten.) 186
51	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 89)	
52	Übrige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	183
	Beschränkt abziehbare nicht abziehbar Sonderbetriebsausgaben EUR	abziehbar Ct EUR Ct
53	Geschenke 164	174
54	Bewirtungsaufwendungen 165	, 175
55	Verpflegungsmehraufwendungen	171
56	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA 162 und Schuldzinsen)	, 172
57	Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	177
58	Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten Leasingkosten	144
59	Steuern, Versicherungen und Maut	145
60	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wa Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	artungen, 146
61	Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147
62	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheimfah (pauschaliert oder tatsächlich)	rten 142 –
63	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebs (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	estätte 176 +
64	Summe Sonderbetriebsausgaben	199
	(Übertrag in Zeile 72)	
- 1	2017An SEEÜR832	2017AnISEEÜR832

201700383002

2017AnISEEÜR832 2017AnISEEÜR832



2017AnISEEÜR833 2017AnISEEÜR833

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft **Anlage AVSE 2017** der Gesellschaft/Gemeinschaft Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens<sup>1)</sup> zur Anlage SE Steuernummer Bitte für jeden Beteiligten mit Sonderbetriebsvermögen Nummer des eine gesonderte Anlage AVSE übermitteln! (It. Zeile 3 der Anlage FB) Beteiligten Angaben zum Beteiligten 99 56 Name des Beteiligten 010 Steuer-Identifikations-014 012 nummer nummer (bei natürlichen Personen) Anschaffungs-/ Buchwert zu Beginn Zugänge Sonderabschreibung AfA/ Abgänge (insgesamt Übertrag in Buchwert am Ende Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts Herstellungskosten/ des Gewinnermittlungsdes Gewinnermittlungsnach Auflösungsbetrag § 7g Abs. 5 und 6 EStG Zeile 35 der Anlage SE) 27 Einlagewert zeitraums zeitraums Ct EUR **EUR** EUR Ct EUR I Ct **EUR EUR EUR** Ct Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 100 101 102 105 106 6 Grund und Boden 110 112 114 116 Gebäude 120 122 124 125 126 8 Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte) 190 Summe (Übertrag in Zeile 23 der Anlage SE) Häusliches Arbeitszimmer 200 201 202 205 206 10 Anteil Grund und Boden 210 212 214 215 216 11 Gebäudeteil (zu erfassen in Zeile 56 der Anlage SE) 320 321 322 324 325 326 Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte) (Übertrag in Zeile 24 der Anlage SE) Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG) 400 401 402 403 404 405 406 13 Kraftfahrzeuge 410 412 413 414 416 411 415 Büroausstattung 14 422 425 426 420 421 424 15 Andere 16 Summe (Übertrag in Zeile 31 der Anlage SE) (Übertrag in Zeile 25 der Anlage SE)

2017AnIAVSE851

<sup>1)</sup> nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG

<sup>2)</sup> Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 29



	Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffu Herstellung:	ungs-/ skosten/	Buck des G	nwert zu Be ewinnermit	eginn tlunas-		Zugänge			erabschre nach		Auf	AfA/ lösungsbe	etrag	Abgä	inge Übertrag in	Buc des G	hwert am l	Ende ttlungs
		Einlage EUR	wert Ct		zeitraums EUR	Ct		EUR	Ct	§ 7g Ab	s. 5 und EUR	6 EStG   Ct		EUR	Ct	Abgä (insgesamt ( Zeile 35 der A EUR	inlage SE)   Ct	2)	ewinnermi zeitraums EUR	) C
							432			202 C			434			·		436		
	Sammelposten 2017								,						,					,
		440		441									444					446		
	Sammelposten 2016		,			,									,					_,_
		450		451									454					456		
	Sammelposten 2015	460		461		,	<u> </u>						464		,			466		,
	Sammelposten 2014	400		401									404					400		
	Sammerposteri 2014	470		471		,							474		,					,
	Sammelposten 2013			1																
			,			,							499		,					
													433							
	Summe												499							
	Summe													g in Zeile 34	; der Anlag	re SE)				
Fin	Summe anzanlagen	500		501			502							g in Zeile 34	<b>j</b> der Anlag			506		
Fin		500		501			502							g in Zeile 34	<b>;</b> der Anlag	se SE)		506		
	anzanlagen	500 510		501			502 512		,					g in Zeile 34	<b>;</b> der Anlag			506 516		,
	anzanlagen		, ,						,					g in Zeile 34	<b>5</b> der Anlag	505				,
	Anteile an Unternehmen etc. 3)  Andere		,			,			,					g in Zeile 34	<b>3</b> der Anlag	505	,			,
Fin	Anteile an Unternehmen etc. 3)	510	,			,	512		, , ,					g in Zeile 34	<b>j</b> der Anlag	505 515	, ,	516		, ,

## Anleitung zu den Anlagen

2017

- Ergänzungsrechnung (Anlage ER)
- Sonderberechnung (Anlage SE)
- Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)

## zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

### Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft

Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (Anlage AVEÜR) auszuweisen.

## Ergänzungsrechnung des Gesellschafters

Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (Anlage ER) darzustellen.

## Sonderberechnung des Gesellschafters

In der Sondergewinnermittlung (Anlage SE) sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (Anlage AVSE) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

## **Anlage ER**

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft

## Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 5)

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung

Die Angaben in den Zeilen 4 und 5 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

## Mehrbeträge (Zeilen 6 bis 19)

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/ Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/ Gemeinschaft), ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

 Eintragung in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Beispiel: A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 6 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € - 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000  $\in$  x 3 % = 7.500  $\in$ , davon 50 %) 3.750  $\in$  berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000  $\in$ , davon 50 %) 130.000  $\in$ . Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000  $\in$  x 3 % = 7.800  $\in$ , davon 50 %) 3.900  $\in$  zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900  $\in$  – 3.750  $\in$ ) 150  $\in$  ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte "gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung des Mehrbetrages" zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterwechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBI I 2017 S. 34.

#### Vinderbeträge (Zeilen 21 bis 33)

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesell-chafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende aneilige "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der
Besellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten
nschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die
Besellschaft/Gemeinschaft), ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem
anteiligen) "Buchwert" des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung
er Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und
bgänge" mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

oweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut m Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellchaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (MinderfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der fA-Beträge in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung er Minderbeträge" mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die ür den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende fA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Einragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte "Gewinnwirksame rhöhung und Minderung der Minderbeträge" mit positivem Vorzeihen).

ei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag reelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus em Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. es Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Voreichen in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Vinderbeträge" einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen beispielsweise ann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die m Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungseitraums" einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. ingereichten Anlage ER abzuleiten:

- Eintragung in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnneutrale Zu- und Abgänge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
- zgl. Eintragung in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge" der Anlage ER des vorangegangenen Wj. Eintragung in der Spalte "Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj.

oweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Erebnis in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte "Mehrbeträge zu Beginn es Gewinnermittlungszeitraums" der Anlage ER des laufenden Wj. zu rfassen.

#### eile 38

ind in den Zeilen 6 bis 19 bzw. 21 bis 33 in der Spalte "Gewinnwirksame rhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge" Beträge rfasst, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt (vgl. nsbesondere Zeilen 15 und 29), ist der Gesamtbetrag der dem Teil-inkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der palte "Gesamtbetrag" einzutragen. Die in den Zeilen 6 bis 19 in der palte "Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge" rfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die n den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte "Gewinnwirksame Erhöhung und Vinderung der Minderbeträge" erfassten Werte mit jeweils umgekehrem Vorzeichen zu übernehmen.

n der Spalte "Korrekturbetrag" ist ein – bezogen auf den in der Spalte Gesamtbetrag" erfassten Wert – nach den Regelungen des Teileinünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem orzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare etriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen inzutragen.

## **Anlage SE**

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben angefallen sind.

#### Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 6)

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

#### Sonderbetriebseinnahmen (Zeilen 7 bis 17)

Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

### Zeilen 7 bis 9

Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für

- seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführerverautung).
- die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder
- die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erhalten hat.

#### Zeile 10

Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein. Dies können sein:

- Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen zugehörig sind, (z. B. Zinseinnahmen bei Wertpapieren),
- Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder
- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder deren Hinterbliebene.

#### Zeile 11 bis 16

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 16 bis 21 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

#### Sonderbetriebsausgaben (Zeilen 18 bis 64)

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 23 bis 65 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

## Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung (Zeilen 71 bis 85)

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 71 bis 84 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

#### Zeile 83

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 07.05.2008 (BStBl. I S. 588) gesellschafterbezogen zu ermitteln. Für jeden Gesellschafter ist daher eine gesonderte Schuldzinsenermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die

Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 83 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter).

Beispiel: Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt 10.000 €, die Zinsen in der Anlage SE betragen 2.000 €. Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen 600 €. In diesem Fall ist in Zeile 83 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 500 € (600 € x 10.000 € / 12.000 €) und in Zeile 83 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 100 € (600 € x 2.000 € / 12.000 €) einzutragen.

Die Anlage SZE ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Anlagen FE 4 und FE 5 zu übermitteln.

## Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung (Zeilen 86 bis 89)

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 86 bis 89 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

## Anlage AVSE

## Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.